Allgemeine Stromlieferbedingungen

Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Strom durch die E.ON Energie Österreich GmbH an Endkunden

1 Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen („ALB") gelten für Verträge zur Lieferung von Strom durch die E.ON Energie Österreich GmbH („E.ON Energie Österreich") an die Verbrauchsstellen von Endkunden iSd § 6 Abs 1 Z 31 ElWG („Kunden") in Österreich, wobei für Haushaltskunden iSd § 6 Abs 1 Z 63 ElWG („Haushaltskunden") und Kleinunternehmen iSd § 6 Abs 1 Z 80 ElWG („Kleinunternehmen") teilweise spezifische Regelungen vorgesehen sind.

1.2 Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Strom durch E.ON Energie Österreich an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs. Diese ALB bilden einen integralen Bestandteil des Stromliefervertrages zwischen E.ON Energie Österreich und dem Kunden. Sie liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei E.ON Energie Österreich zur Einsicht bereit und können vom Kunden jederzeit im Internet auf www.eon-energie.at abgerufen werden. Zusätzlich werden sie dem Kunden bei Vertragsabschluss übermittelt. Diese ALB gelangen darüber hinaus auch für jene Verträge zur Anwendung, bei denen im Vertrag oder Produktblatt auf sie verwiesen wird.

1.3 Die Belieferung des Kunden mit Strom erfolgt im Rahmen der mit dem zuständigen Netzbetreiber vereinbarten Konditionen. Die Netznutzung ist nicht Gegenstand des Stromliefervertrages oder dieser ALB und ist vom Kunden mit dem Netzbetreiber separat zu vereinbaren.

2 Laufzeit. Kündigung, Elektronische Kommunikation und Zugang von Erklärungen

2.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung

2.1.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wurde eine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart, beträgt diese für Haushaltskunden iSd § 6 Abs 1 Z 63 und Kleinunternehmen iSd § 6 Abs 1 Z 80 ElWG höchstens zwölf Monate. In diesem Fall kann der Vertrag von Haushaltskunden und Kleinunternehmen zum Ende der vereinbarten Bindungs- oder Mindestvertragsdauer, spätestens aber zum Ablauf des ersten Vertragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Kürzere Kündigungsfristen für Haushaltskunden und Kleinunternehmen können vertraglich vereinbart werden.

2.1.2 Nach Ablauf der vereinbarten Bindungs- oder Mindestvertragsdauer kann E.ON Energie Österreich Verträge mit Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen.

2.1.3 Wurde keine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart, kann der Vertrag von Haushaltskunden und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Kürzere Kündigungsfristen für Haushaltskunden und Kleinunternehmen können vertraglich vereinbart werden.

2.1.4 Wurde keine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart ist E.ON Energie Österreich berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich zu kündigen. Wurde ein Stromliefervertrag mit festen Energiepreisen vereinbart, ist E.ON Energie Österreich frühestens ein Jahr nach Vertragsschluss zur ordentlichen Kündigung berechtigt.

2.1.5 Gegenüber Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmen im Sinne des ElWG sind, gelten die jeweils vertraglich vereinbarten Mindestvertragsdauern und Kündigungsfristen.

2.2 Elektronische Kommunikation, Kundenportal und Zugang von Erklärungen

2.2.1 Bei Neuabschluss von Stromlieferverträgen gilt die elektronische Kommunikation gemäß § 18 ElWG als vereinbart. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ElWG am 24.12.2025 bereits bestehenden Vertragsverhältnissen bedarf die elektronische Kommunikation der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, sofern diese nicht bereits vereinbart war.

2.2.2 Der Kunde oder E.ON Energie Österreich können die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation jederzeit widerrufen. Auf dieses Recht wird der Kunde vor Vertragsabschluss hingewiesen. Im Fall des Widerrufs erfolgt die Kommunikation kostenlos in Papierform, sofern nicht anders vereinbart. Ungeachtet dieser gesetzlichen Vorgaben dürfen Erklärungen der Vertragsparteien immer auch formfrei, das heißt insbesondere auch mündlich, abgegeben werden.

2.2.3 Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation gibt E.ON Energie Österreich dem Kunden einen Zugang auf ein Kundenportal bekannt und es gelten folgende Bedingungen:

(i) Der Kunde ist verpflichtet, sich für das Kundenportal zu registrieren und dafür seine E-Mail-Adresse anzugeben. Damit erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass E.ON Energie Österreich das Kundenportal sowie die E-Mail-Adresse des Kunden zum Zweck der Kommunikation mit dem Kunden nutzt. In der Regel erfolgt die Kundenkommunikation seitens E.ON Energie Österreich über das personalisierte, passwortgeschützte Kundenportal. Die Hinterlegung von Schreiben im Kundenportal wird dem Kunden per E-Mail unverzüglich mitgeteilt. Der Kunde erhält Vertragsbedingungen, Vertragsänderungen, Preis- und Informationsblätter, Rechnungen und Rechnungsinformationen sowie Erklärungen und andere Informationen elektronisch über das Kundenportal, per E-Mail bzw. als Download über die Website von E.ON Energie Österreich. Bei elektronischer Übermittlung vertragsrelevanter Inhalte wird der Kunde klar und deutlich auf diesen Umstand hingewiesen.

(ii) Der Kunde stellt sicher, dass E.ON Energie Österreich immer über seine aktuell gültige Postanschrift sowie E-Mail-Adresse verfügt.

(iii) **Erklärungen von E.ON Energie Österreich gelten dem Kunden als zugegangen, wenn sie bei vereinbarter elektronischer Kommunikation an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. in das Kundenportal übermittelt werden**. Dies gilt jeweils auch dann, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse oder Postanschrift nicht bekannt gegeben hat.

(iv) Der Kunde behandelt seine Daten vertraulich. E.ON Energie Österreich haftet nicht für eine vom Kunden – auch bei grob fahrlässiger Unkenntnis – verursachte, missbräuchliche Verwendung seiner (Zugangs-)Daten.

(v) Kurzzeitige Beeinträchtigungen in der Verfügbarkeit des Kundenportals berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung bzw. Vertragsauflösung (siehe Punkt 11).

2.2.4 Bei nicht vereinbarter elektronischer Kommunikation stellt der Kunde sicher, dass E.ON Energie Österreich immer über seine aktuell gültige Postanschrift verfügt. **Erklärungen von E.ON Energie Österreich gelten dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift übermittelt werden**. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Bekanntgabe seiner Postanschrift nicht nach, kann E.ON Energie Österreich für die Kosten, die bei der Adressermittlung entstehen, eine Pauschale gemäß dem vereinbarten Produktblatt in Rechnung stellen.

3 Vertragsabschluss, aktive Kunden, Rücktrittsrecht für Verbraucher und Lieferbeginn

3.1 Der Stromliefervertrag kommt durch Vertragsangebot des Kunden und Vertragsannahme durch E.ON Energie Österreich zustande. Es werden nur Verträge mit Kunden abgeschlossen, deren Belieferung über ein inländisches Netz erfolgt, wenn der Netzbetreiber die Lieferung über Standardlastprofil zulässt und der Kunde über ein Standardlastprofil verfügt oder bei Einbau

eines intelligenten Messgerätes („Smart Meter") für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh.

3.2 Im Zuge der Vertragsanbahnung ist E.ON Energie Österreich berechtigt, den Kunden zu befragen, ob er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein aktiver Kunde im Sinne des ElWG ist, insbesondere aufgrund der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GEA), einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG), einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG), am Peer-to-Peer-Handel oder aufgrund des Betriebs einer Eigenversorgungsanlage (bspw. Photovoltaikanlage). Wird der Kunde während des aufrechten Vertragsverhältnisses zum aktiven Kunden, hat er dies E.ON Energie Österreich mitzuteilen. Für aktive Kunden im Sinne des ElWG kann E.ON Energie Österreich gesonderte Standardprodukte anbieten, die insbesondere den erhöhten Abwicklungs-, Prognose- und Verrechnungsanforderungen Rechnung tragen.

3.3 Der Haushaltskunde als Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit Vertragsabschluss. Ist E.ON Energie Österreich ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich diese Frist um zwölf Monate. Wenn E.ON Energie Österreich die Informationspflichten innerhalb dieser zwölf Monate ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Informationen erhält. Die Belehrung über das Rücktrittsrecht ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Die Rücktrittserklärung kann formlos erfolgen, ist an E.ON Energie Österreich zu richten und rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.

3.4 Hat ein Verbraucher sein Angebot auf Strombelieferung und somit seine Vertragserklärung weder in den von E.ON Energie Österreich für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von E.ON Energie Österreich auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsanbot gemäß § 3 KSchG bis zum Zustandekommen des Stromliefervertrages oder innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen des Stromliefervertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift von E.ON Energie Österreich, die zur Identifizierung des Stromliefervertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Stromliefervertrages. Ist E.ON Energie Österreich dieser Informationspflicht nicht nachgekommen, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Holt E.ON Energie Österreich die Ausfolgung dieser Urkunde nach, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Die Belehrung über das Rücktrittsrecht ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit E.ON Energie Österreich oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Stromliefervertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung kann formlos erfolgen, ist an E.ON Energie Österreich zu richten und rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.

3.5 Bei einem Vertragsrücktritt des Haushaltskunden nach Punkt 3.3 oder 3.4 hat E.ON Energie Österreich alle Zahlungen des Haushaltskunden unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Rücktrittserklärung des Kunden bei E.ON Energie Österreich eingegangen ist. Von dieser Rückzahlung sind die Ansprüche der E.ON Energie Österreich für gelieferten Strom und sonstiger laut Vertrag erbrachter Leistungen entsprechend der zu legenden Endabrechnung abzuziehen. Für diese Rückzahlung hat E.ON Energie Österreich dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Haushaltskunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Haushaltskunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Haushaltskunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3.6 Sofern im Stromliefervertrag nichts Anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt und zu den im Zeitpunkt der Angebotsabgabe vereinbarten Preisen, sofern alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Mit Aufnahme der Lieferung wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der E.ON Energie Österreich angehört. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur mittelbaren Mitgliedschaft in der Bilanzgruppe von E.ON Energie Österreich. Der Beginn der Stromlieferung durch E.ON Energie Österreich wird dem Kunden im Wege der gemäß Punkt 2.2 vereinbarten Kommunikation mitgeteilt. Nach Möglichkeit erfolgt die Mitteilung bereits mit der Vertragsannahme durch E.ON Energie Österreich.

4 Ausnahme von der Lieferverpflichtung

E.ON Energie Österreich ist nicht zur Lieferung verpflichtet soweit und solange der zuständige Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung verweigert, gesperrt oder unterbrochen hat, E.ON Energie Österreich am Bezug von Strom durch höhere Gewalt gehindert ist, oder Hindernisse vorliegen, die von E.ON Energie Österreich nicht beeinflussbar sind. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist E.ON Energie Österreich ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 11 bleibt hiervon unberührt. Sobald die Gründe für die Aussetzung wegfallen, sind die Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag wieder einzuhalten und ist insbesondere die Lieferung von Strom wieder aufzunehmen.

5 Grundversorgung

5.1 Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber E.ON Energie Österreich auf die Grundversorgung gemäß § 30 ElWG berufen, werden zu den geltenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen und zum Preis eines von E.ON Energie Österreich gegenüber Neukunden angebotenen Standardproduktes mit Strom beliefert, sofern E.ON Energie Österreich in dem jeweiligen Netzgebiet Haushaltskunden beliefert.

5.2 E.ON Energie Österreich ist berechtigt, für die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung bis zur Höhe eines monatlichen Teilzahlungs- oder Rechnungsbetrages für das jeweilige Standardprodukt zu verlangen. Gerät der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in einen weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

6 Lieferentgelt, Änderung der Preise, Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils vertraglich vereinbarten Entgelte für die Bereitstellung und Lieferung von Strom zuzüglich der gesetzlichen Steuern und Abgaben zu bezahlen. Das Entgelt für die Lieferung von Strom errechnet sich nach dem vereinbarten Produktblatt der E.ON Energie Österreich. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Cent/kWh). Im ausgewiesenen Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Der Kunde hat E.ON Energie Österreich auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die

eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.

6.2 Änderung der Preise

6.2.1 Preisänderungen gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen

E.ON Energie Österreich ist berechtigt Erhöhungen der Preise in unbefristeten Stromlieferverträgen mit Haushaltskunden (§ 6 Abs 1 Z 63 ElWG) und Kleinunternehmen (§ 6 Abs 1 Z 80 ElWG) und verpflichtet, Senkungen dieser Preise jeweils unter unmittelbarer Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechtes gemäß § 21 ElWG (siehe Punkt 6.2.3) vorzunehmen.

Dieses gesetzliche Preisänderungsrecht des § 21 ElWG findet immer dann auf den Stromliefervertrag Anwendung, wenn im jeweiligen Stromliefervertrag nichts Anderes vereinbart ist.

Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.

HINWEIS: Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung nach § 21 ElWG kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsvorschlag von E.ON Energie Österreich zustande.

6.2.2 Preisänderungen gegenüber Unternehmern

Gegenüber Unternehmern iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weder Haushaltskunden (§ 6 Abs 1 Z 63 ElWG) noch Kleinunternehmen (§ 6 Abs 1 Z 80 ElWG) sind, ist E.ON Energie Österreich berechtigt, die vertraglich vereinbarten Energiepreise unter Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechtes gemäß § 21 ElWG (siehe Punkt 6.2.3) zu ändern. Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.

HINWEIS: Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung nach § 21 ElWG oder aufgrund einer vertraglich vereinbarten Entgeltanpassung kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsvorschlag der E.ON Energie Österreich zustande.

6.2.3 HINWEIS zu Informations- und Aufklärungszwecken: Auszug aus § 21 ElWG

21 ElWG lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Lieferanten kommt nach Maßgabe dieser Bestimmung ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Entgelte zu. Dieses Recht kann vertraglich konkretisiert oder abbedungen werden. Die Möglichkeit, zwischen Lieferanten und Endkundinnen und Endkunden Entgeltanpassungsmechanismen (wie etwa indexbasierte Preisanpassungsklauseln oder im Vorhinein vertraglich fixierte Preisgleitklauseln nach einer Festpreisperiode) zu vereinbaren, bleibt unberührt und ist von dieser Bestimmung nicht umfasst, sofern Abs. 7 für bestimmte Entgeltanpassungsmechanismen nichts Abweichendes festlegt. Das Recht zur Kündigung nach § 24 bleibt unberührt.

(2) Änderungen […] *der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Endkundinnen und Endkunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der gemäß § 18 vereinbarten Kommunikation* [Anmerkung: vgl. Punkt 2.2 dieser ALB] *mitzuteilen.* […] *In dieser Mitteilung sind die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben, wobei unter „Anlass" der Grund der Entgeltänderung und unter „Voraussetzungen" die gesetzlichen oder dazu allfällig konkretisierend vertraglich vereinbarten Grundlagen der Entgeltänderung zu verstehen sind. Die Mitteilung hat hinsichtlich der für die Entgeltänderung maßgeblichen Gründe für Endkundinnen und Endkunden nachvollziehbar darzustellen, ob es sich um Gründe, die der wirtschaftlichen Sphäre des Lieferanten zuzuordnen sind, oder um andere Gründe handelt. Zahlenmäßige Details zum Anlass müssen nicht genannt werden, allerdings müssen die Gründe für die Entgeltänderung für die Endkundinnen und Endkunden klar ersichtlich und nachvollziehbar sein. Gleichzeitig sind die Endkundinnen und Endkunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen sind dabei über die Folgen des Widerspruchs zu informieren.* […]

(3) […] *Entgeltänderungen bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen gemäß Abs. 1 erster Satz müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Das Verhältnis ist jedenfalls angemessen, wenn es im Zeitpunkt der Änderung in Ansehung des Anlasses nicht offenbar unbillig ist, und wenn relativ zum Preis der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) durch die Preiserhöhung nicht wesentlich zugunsten des Lieferanten vergrößert wird. Eine derartige unwesentliche Erhöhung des Deckungsbeitrags liegt auch dann vor, wenn der Lieferant mit der Entgeltänderung eine zuvor in Kauf genommene Verringerung des Deckungsbeitrags wieder ausgleicht. Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden. Eine Entgeltsenkung ist nur insoweit durchzuführen, bzw. ist der Lieferant zu einer Entgelterhöhung nur insoweit berechtigt, als der Anlass für die Entgeltänderung (bzw. dessen Wegfall oder Veränderung) ansonsten zu einer nicht unwesentlichen Veränderung des Deckungsbeitrages in Relation zum Preis führen würde.*

(4) Im Fall eines Widerspruches gemäß Abs. 2 endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Endkundin oder den Endkunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Der Lieferant hat Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 30 und über das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. […]

(5) Enthält die Mitteilung über die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß Abs. 2 keine Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang oder erstmalige Wirksamkeit ist die Entgeltänderung unwirksam. Sollte eine Entgeltänderung im Verhältnis zum genannten Anlass im Sinne des Abs. 3 unangemessen sein, tritt an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung. Die Unangemessenheit von Entgeltänderungen kann nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden.

(6) Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, können diese Änderungen an Endkundinnen und Endkunden weitergegeben werden. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung nach Abs. 2 und es entsteht kein Widerspruchsrecht.

(7) […]".

Der gesamte Text des § 21 ElWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at.

6.2.4 Vertrag mit festen Energiepreisen (§ 22 Abs 5 ElWG)

Wurde ein Stromliefervertrag mit festen Energiepreisen abgeschlossen, ist E.ON Energie Österreich erst zum Ende der vereinbarten Festpreisperiode, frühestens aber ein Jahr nach Vertragsschluss berechtigt, die vereinbarten Energiepreise zu ändern.

6.2.5 Preisgarantie

E.ON Energie Österreich behält sich vor, auch außerhalb von Verträgen mit festen Energiepreisen Preisgarantien mit dem Kunden zu vereinbaren. Während der Dauer einer Preisgarantie ist eine Erhöhung oder Senkung des Arbeits- oder Grundpreises vereinbarungsgemäß ausgeschlossen. Sofern keine Bindung für den Zeitraum der Preisgarantie vereinbart ist, finden ungeachtet der Preisgarantie die Kündigungsbestimmungen (Punkt 2.1) Anwendung.

6.3 Dem Kunden können Entgelte für Zwischenrechnungen – mit Ausnahme einer vom Kunden gewünschten kostenlosen unterjährigen Zwischenrechnung pro Jahr (vgl. Punkt 7.2) –, Mahnungen, Zahlungseinziehungen durch einen Beauftragten (Inkasso), vom Kunden zu vertretende Rücklastschriften, Erstellung von Ratenplänen, Adressermittlungen und postalischer Kontenaufstellungen berechnet werden. Hinsichtlich der pauschalen Berechnung für die hier aufgezählten Entgelte gilt, dass diese Aufwendungen an Kunden nur soweit verrechnet werden, als sie tatsächlich entstanden und für die zweckentsprechende Einbringung notwendig sind, in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und den Kunden ein Verschulden am Entstehen dieser Entgelte trifft. Allfällige Rückläuferspesen hat der Verursacher in tatsächlicher Höhe zu tragen. Sofern Dritte hierzu beauftragt werden, wird sichergestellt, dass diese ihre Kosten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abrechnen. Diese Entgelte errechnen sich nach dem vereinbarten Produktblatt der E.ON Energie Österreich.

6.4 Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und Vertragsformblätter

6.4.1 E.ON Energie Österreich ist zu Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen unter Inanspruchnahme des gesetzlichen Änderungsrechtes des § 21 ElWG (vgl. Punkt 6.2.3) berechtigt. Derartige Änderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.

HINWEIS: Das gesetzliche Änderungsrecht des § 21 ElWG berechtigt E.ON Energie Österreich zur Änderung sämtlicher mit dem Kunden vereinbarter Vertragsformblätter im Sinne des § 864a ABGB (insbesondere auch der Preisblätter und darin enthaltenen Vertragsbedingungen).

6.4.2 § 21 ElWG enthält in Bezug auf den Modus der Änderung in seinen Absätzen 2 und 4 folgende Vorgaben: Die Änderungen sind dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit im Wege der vereinbarten Kommunikation (siehe Punkt 2.2) mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch den Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Haushaltskunden und Kleinunternehmen werden in diesem Fall gesondert über das Recht zur Grundversorgung gemäß § 30 ElWG, über das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 ElWG sowie über Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 ElWG informiert.

HINWEIS: § 21 ElWG ist auszugsweise in Punkt 6.2.3 dieser ALB abgedruckt. Der gesamte Text des § 21 ElWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at.

7 Abrechnung, Rechnungslegung und Ratenzahlung

7.1 E.ON Energie Österreich wird für die Abrechnung die Energiewerte heranziehen, die sie gemäß den Marktregeln vom Netzbetreiber erhalten hat. Eine Korrektur der Energiewerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen Netzbetreibers gemäß den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte.

7.2 E.ON Energie Österreich rechnet den Stromverbrauch des Kunden gemäß den übermittelten Energiewerten mindestens einmal jährlich ab. Unterjährige Zwischenabrechnungen auf Kundenwunsch sind möglich, jedoch müssen hierzu vom Kunden die Zählerstände an den Netzbetreiber mitgeteilt werden. Kunden haben auf Anfrage das Recht, einmal jährlich eine unterjährige Rechnung (Zwischenrechnung) kostenfrei zu erhalten. Bei Anfrage des Kunden auf weitere unterjährige Abrechnungen ist E.ON Energie Österreich berechtigt, für jede dieser zusätzlichen Zwischenrechnungen einen Pauschalbetrag gemäß dem vereinbarten Produktblatt in Rechnung zu stellen (vgl. Punkt 6.3). Unterjährige Zwischenabrechnungen sind ebenfalls möglich auf Wunsch und auf Rechnung der E.ON Energie Österreich.

7.3 Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Kunden das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung oder einer Jahresrechnung. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen (§ 22 ElWG) wird gemäß § 43 Abs 3 ElWG jedenfalls monatlich Rechnung gelegt.

7.4 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, leistet der Kunde während des Abrechnungszeitraums monatliche Teilzahlungsbeträge, wobei jedenfalls zumindest zehn Teilzahlungen pro Jahr vorgesehen sind. Die Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs unter Berücksichtigung allfälliger Rabatte berechnet und es werden dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Letztjahresverbrauch vor, so werden die Teilzahlungen auf Basis des monatsgemittelten Verbrauches, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht, berechnet. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge in kWh wird dem Kunden bei der Bekanntgabe der Teilzahlungsbeträge im Wege der gemäß Punkt 2.2 vereinbarten Kommunikation mitgeteilt.

7.5 Haushaltskunden haben das Recht, die bisherige Höhe der Teilzahlungsbeträge beizubehalten. Die Beibehaltung der Teilzahlungsbeträge bedeutet keine Verringerung des zu bezahlenden Preises und kann eventuell zu einer höheren Nachzahlung des Kunden führen. Auf das Recht auf Beibehaltung der Höhe der Teilzahlungsbeträge sowie auf mögliche daraus resultierende Nachzahlungen weist E.ON Energie Österreich den Haushaltskunden in jeder Mitteilung über eine geplante Erhöhung der Teilzahlungsbeträge hin.

7.6 In den Abrechnungen wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Teilbetragszahlungen abgerechnet. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird E.ON Energie Österreich den übersteigenden Betrag (Abrechnungsgutschrift) mit der nächsten Teilbetragsforderung gegenrechnen oder dem Kunden erstatten, wobei der die Höhe des nächsten Teilbetrages übersteigende Betrag jedenfalls erstattet wird.

Zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Endabrechnung erstellt. Ergibt die Endabrechnung, dass zu hohe Beträge geleistet wurden, wird E.ON Energie Österreich zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

7.7 E.ON Energie Österreich gewährt Haushaltskunden und Kleinunternehmen für eine resultierende Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 28 ElWG sowie der Ratenzahlungs-Verordnung des Vorstandes der E-Control. Das Recht auf Ratenzahlung besteht insbesondere bei Nachzahlungen aus Monats-, Jahres- oder Endabrechnungen. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können ihr Ersuchen formfrei an E.ON Energie

Österreich richten. Nach Zugang des Ersuchens wird E.ON Energie Österreich unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. In jedem Fall ist die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlung mit einer Laufzeit von 12 Monaten anzubieten. In begründeten Fällen, insbesondere bei hohen Zahlungsrückständen, ist auch eine monatliche Ratenzahlung mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten anzubieten. Bei einer aus einer Monatsrechnung resultierenden Nachzahlung ist einmal jährlich eine Ratenzahlung mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten möglich. Der Haushaltskunde bzw. das Kleinunternehmen ist berechtigt, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit selbst zu bestimmen. Durch die Inanspruchnahme der Ratenzahlung wird die Fälligkeit der Nachzahlung für die Dauer der Ratenzahlungsvereinbarung aufgehoben; eine auch teilweise vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit zulässig. Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Rate in Verzug, hat E.ON Energie Österreich das Recht, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen und dessen sofortige Entrichtung zu fordern, sofern E.ON Energie Österreich ihre Leistungen bereits erbracht hat und den Kunden erfolglos gemahnt hat (Terminsverlust).
Für die Vereinbarung und Durchführung der Ratenzahlung werden Haushaltskunden und Kleinunternehmen keine Kosten verrechnet. Für Haushaltskunden erfolgt die Ratenzahlung zinsfrei. E.ON Energie Österreich wird Haushaltskunden und Kleinunternehmen auf jeder Jahresabrechnung und auf jeder eine Jahresabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.

7.8 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die Entgelte für die Lieferung von Strom und liegen keine Messergebnisse vor, werden die maßgeblichen Energiewerte, auf die das geänderte Entgelt Anwendung findet, aliquot nach dem vom Netzbetreiber hinterlegten und an E.ON Energie Österreich übermittelten Standardlastprofil ermittelt.

7.9 Soweit vertraglich nicht anders geregelt, werden die Kosten der Netznutzung grundsätzlich vom Netzbetreiber separat gegenüber dem Kunden direkt abgerechnet.

8 Zahlung und Fälligkeit

8.1. Die monatlichen Teilbetragszahlungen werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung von dem auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen. Im Übrigen werden sämtliche Rechnungsbeträge 14 Tage nach Rechnungsdatum, bei Verbrauchern binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen, fällig.

8.2 Die nach dem Stromliefervertrag zu leistenden Zahlungen erfolgen nach Wahl des Kunden durch abzugsfreie Überweisung oder Lastschrifteinzugsverfahren. Erteilt der Kunde oder der Kontoinhaber E.ON Energie Österreich eine entsprechende Einzugsermächtigung (per SEPA Lastschrift-Mandat) auf ein seiner Verfügung unterliegendes Konto bei einem Geldinstitut, macht E.ON Energie Österreich hiervon sowohl hinsichtlich der monatlichen Teilbetragszahlung als auch hinsichtlich der Abrechnung eventueller Nachzahlungsbeträge aus der Jahresabrechnung Gebrauch. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung mit den folgenden Teilbetragsforderungen gegengerechnet oder erstattet. Bei einem etwaigen Vertragsende wird die Abrechnungsgutschrift unverzüglich nach Feststellung einer Abrechnungsgutschrift dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben.

8.3 Gegen Ansprüche von E.ON Energie Österreich kann – mit Ausnahme bei Haushaltskunden – nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden oder aber im Falle der Zahlungsunfähigkeit von E.ON Energie Österreich.

9 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung, Vorauszahlungszähler

9.1 E.ON Energie Österreich kann vom Kunden eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung (maximal in der Betragshöhe von drei Monatsverbräuchen) oder eine Belieferung mittels Prepaymentfunktion gemäß § 29 ElWG verlangen, wenn

– vom Kunden ein außergerichtlicher Ausgleich abgeschlossen wurde,
– über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
– über den Kunden ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
– eine Insolvenzaufhebung in Bezug auf den Kunden stattgefunden hat,
– ein Mahnverfahren zwischen E.ON Energie Österreich und dem Kunden eingeleitet worden ist,
– wenn ein Zahlungsverzug des Kunden vorliegt.

9.2 Die Vorauszahlung bemisst sich am monatsgemittelten Verbrauch der letzten zwölf abgelaufenen Kalendermonate im Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn der Kunde weniger als zwölf Monate von E.ON Energie Österreich beliefert wird – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Statt einer Vorauszahlung, kann E.ON Energie Österreich unter den Voraussetzungen von Punkt 9.1 auch die Leistung einer Sicherheit (z.B. Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) verlangen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz (sofern dieser nicht negativ ist) der Österreichischen Nationalbank verzinst.

9.3 E.ON Energie Österreich kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der sich in Verzug befindliche Kunde erfolglos unter Einhaltung des Mahnprozesses nach Punkt 11.3 gemahnt wurde und unverändert seinen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben bzw. von einer Vorauszahlung wird abgesehen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen sechs Monate regelmäßig nachkommt. Die Rückgabe der Sicherheitsleistung erfolgt zudem nach Beendigung des Vertrags abzüglich der zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen.

9.4 Haushaltskunden und Kleinunternehmen haben das gesetzliche Recht auf Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion gemäß § 29 ElWG (Prepaymentfunktion). Aus der Nutzung dürfen dem Kunden keine Nachteile entstehen. Für schutzbedürftige Haushalte gemäß § 7 Abs 1 Z 1 EnDG fallen für den Einbau, die Demontage oder den Austausch und die Nutzung eines Vorauszahlungszählers keine Kosten an. Die Bereitstellung der Prepaymentfunktion erfolgt ausschließlich im Rahmen der vom Netzbetreiber technisch ermöglichten Voraussetzungen. Dazu zählen insbesondere die Verfügbarkeit einer kommunikationsfähigen Messeinrichtung (Smart Meter in Standardkonfiguration), die erforderliche Erreichbarkeit des Zählers im Messdatenkommunikationsnetz sowie die systemseitige Fähigkeit, tägliche Verbrauchswerte zu übermitteln. Sofern diese technischen Voraussetzungen am Netzanschlusspunkt nicht erfüllt sind, kann die Nutzung der Prepaymentfunktion nicht angeboten werden. Für Mitglieder von Energiegemeinschaften ist die Nutzung der Prepaymentfunktion nicht möglich.

9.5 Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen in Punkt 5.

10 Umzug und Rechtsnachfolge

10.1 Im Falle eines endgültigen Auszuges aus jenem Objekt, das dem versorgten Abrechnungspunkt zugeordnet ist, hat der Kunde den Vertrag spätestens zum Datum seines endgültigen Auszuges unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich zu kündigen. Ist der Kunde ausgezogen, ohne den Liefervertrag zu kündigen, so ist E.ON Energie Österreich berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Bis zur Beendigung des Liefervertrages hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Für die neue Adresse ist (allenfalls) ein neuer Liefervertrag abzuschließen.

10.2 Der Kunde kann diesen Stromliefervertrag nur mit Einwilligung der E.ON Energie Österreich auf einen Rechtsnachfolger übertragen (Vertragseintritt). Wenn der Vertragseintritt während einer Abrechnungsperiode erfolgt und keine (End-)Abrechnung verlangt wird, haften der bisherige und der neue Kunde solidarisch für die Verbindlichkeiten aus der laufenden Abrechnungsperiode.

11 Außerordentliche Kündigung – Vorzeitige Vertragsauflösung

11.1 Beide Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen.

11.2 Als wichtige Gründe, die E.ON Energie Österreich zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, gelten insbesondere

1. wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,

2. wenn der Kunde der Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach Punkt 9 nicht nachkommt bzw. die Vorauszahlung oder Sicherheit trotz Aufforderung nicht leistet,

3. wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromliefervertrages einschließlich der Allgemeinen Stromlieferbedingungen wiederholt zuwiderhandelt,

4. wenn der Kunde eine Zahlung trotz Mahnung nicht bezahlt,

5. wenn die Versorgung des Kunden nicht (mehr) über ein inländisches Netz erfolgt, der Netzbetreiber die Lieferung über Standardlastprofil nicht (mehr) zulässt oder der jährliche Verbrauch des Kunden 100.000 kWh überschreitet,

und dadurch jeweils E.ON Energie Österreich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden unzumutbar wird.

11.3 In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung hat vor der vorzeitigen Vertragsauflösung eine zumindest zweimalige Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen gemäß § 34 ElWG zu erfolgen. In den Mahnungen wird der Kunde auf die gesetzlich vorgesehenen Rechte, insbesondere auf das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25, auf das Vergleichsinstrument gemäß § 27, auf das Recht auf Ratenzahlung gemäß § 28, auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 30, auf das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers gemäß § 29 sowie auf Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 ElWG gemäß § 34 Abs 2 ElWG aufmerksam gemacht. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten bis zu € 30,00 für Abschaltung und Wiederherstellung zu enthalten.

12 Haftung

12.1 Die Haftung von E.ON Energie Österreich gegenüber Haushaltskunden richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 E.ON Energie Österreich haftet gegenüber Kunden, die keine Haushaltskunden (§ 6 Abs 1 Z 63 ElWG) sind, für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet E.ON Energie Österreich nur im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der E.ON Energie Österreich und ihr nicht zurechenbar.

13 Informationspflichten und Verbraucherdaten

13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13.2 Aktuelle Informationen über alle geltenden Energiepreise, einschließlich allfälliger dynamischer Energiepreise, über angebotene gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme sind auf der Website von E.ON Energie Österreich unter www.eon-energie.at bzw. über das Kundenportal abrufbar. Der Kunde kann den für ihn geltenden Preis jederzeit über das Kundenportal einsehen.

13.3 Es wird darauf hingewiesen, dass die Viertelstundenenergiewerte gemäß § 54 ElWG zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung, Produktentwicklung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 45 ElWG verwendet werden, sofern kein berechtigter Widerspruch des Kunden vorliegt. Auf das Widerspruchsrecht des Kunden nach Maßgabe des § 54 Abs 2 ElWG wird hingewiesen.

14 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

14.1 Änderungen und Nebenabreden zum Stromliefervertrag sind nur wirksam, wenn E.ON Energie Österreich sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Es gilt Punkt 3.2. Abweichende AGB des Kunden entfalten auch bei unterbliebenem Widerspruch durch E.ON Energie Österreich keine Wirkung.

14.2 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Haushaltskunden – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

14.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen ALB und/oder dem Energieliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen, des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der ALB und des Energieliefervertrages. Gerichtsstand ist Wien; dies gilt nicht gegenüber Haushaltskunden.

14.4 Der Kunde kann allfällige Beschwerden an „E.ON Energie Österreich GmbH, Gertrude-Fröhlich-Sandner Straße 2-4, 1100 Wien bzw. „beschwerdemanagement@eon-energie.at“ richten. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl E.ON Energie Österreich als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria (www.e-control.at) richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control Gesetz idgF.

E.ON Energie Österreich GmbH
Gertrude-Fröhlich-Sandner Straße 2-4
1100 Wien, Österreich
Stand: 2026